

des Adressaten vor dessen der Schein-Weisung gemäßem Verhalten wieder aufzuheben. Als ein „durch Schein-Weisung begründetes Quasi-Sollen“ bezeichnen wir jede Lage, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß sich infolge jemandes Verhalten, das einer an ihn gerichteten Schein-Weisung widerspricht, der ihn betreffende Interessengesamtzustand in jener Art und Weise ungünstig verschiebt, als er sich auch verschoben hätte, wenn das Verhalten jenes jemand einer an ihn gerichteten Weisung widersprochen hätte. Wir können nun „nur durch gemäßes Verhalten aufhebbares Quasi-Sollen begründende Schein-Weisungen“ von „auch ohne gemäßes Verhalten aufhebbares Quasi-Sollen begründenden Schein-Weisungen“ unterscheiden. Im ersteren Falle wird durch eine Schein-Weisung ein Quasi-Sollen des Schein-Weisung-Adressaten begründet, welches nur durch dessen der Schein-Weisung gemäßes Verhalten aufgehoben werden kann, im letzteren Falle wird durch eine Schein-Weisung ein Quasi-Sollen des Schein-Weisung-Adressaten begründet, welches ohne der Schein-Weisung gemäßes Verhalten durch besondere auf solche Wirkung gerichtete Behauptung jemandes wieder aufgehoben werden kann. Eine „auch ohne gemäßes Verhalten aufhebbares Quasi-Sollen begründende Schein-Weisung“ kann wieder entweder eine „durch Widerrufung ohne Berufung aufhebbares Quasi-Sollen begründende Schein-Weisung“ oder eine „durch Widerrufung wegen Berufung aufhebbares Quasi-Sollen begründende Schein-Weisung“ oder eine „durch Widerrufung ohne oder wegen Berufung aufhebbares Quasi-Sollen begründende Schein-Weisung“ sein. Als „Schein-Weisung-Widerrufung“ bezeichnen wir jede entweder a) vom Schein-Weisenden selbst oder b) vom Erheber des auf Weisung gerichteten Anspruches oder c) von jemandem, der kraft Anspruches jenes Ansprucherhebers in dieser Hinsicht zuständig ist, aufgestellte Behauptung mit der Absicht oder Quasi-Absicht, ein durch besondere Schein-Weisung begründetes Quasi-Sollen wieder aufzuheben. Als „Berufung gegen eine Schein-Weisung“ bezeichnen wir hingegen jede Behauptung mit der Absicht oder Quasi-Absicht, durch Schein-Weisung-Widerrufung des Behauptungs-Adressaten die Aufhebung eines durch besondere Schein-Weisung begründeten Quasi-Sollens herbeizuführen. Eine „durch Widerrufung wegen Berufung aufhebbares Quasi-Sollen begründende Schein-Weisung“ nennen wir auch eine „durch Anfechtung aufhebbares Quasi-Sollen begründende Schein-Weisung“. „Widerrufene Schein-Weisung ersetzende Weisung“ nennen wir jede Weisung, welche an Stelle einer widerrufenen Schein-Weisung erteilt wird.